1 Erteilende Zollbehörde

Generalzolldirektion - BWZ
Dienstort Frankfurt am Main
Gutleutstr. 185
60327 Frankfurt am Main

2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 39331/2021/1 - DIX.B.T24.02

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

DE2378221 / 0000
Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

DE2378221 / 0000
Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

Wichtiger Hinweis

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**.
Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung
2021/09/21

6 Datum und Nummer des Antrags
2021/07/16 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **6307**

Umsatzsteuersatz: **19%**

8 Warenbeschreibung

Handgelenkbandage, sog. BORT SellaTex, Art.-Nr. 112 050, in Erwachsenengröße, Foto siehe Anlage,
- mit einem Papiereinleger in einem Pappkarton verpackt,
- in Form einer um den Unterarm, das Handgelenk und den unteren Daumen anzulegenden Manschette, mit drei durch Umlenkösen aus Kunststoff geführten Klettverschlussriegeln am Unterarm und der Hand sowie einem im Bereich des Daumens zu fixieren; (flachliegend gemessen) mit einer Breite von bis zu ca. 64 cm und einer Höhe von ca. 20 cm,
- aus einem unelastischen, dreilagigen Flächenerzeugnis der Position 5903 mit einer Außenlage aus gerauten Gewirken, einer Zwischenlage aus Zellkunststoff (laut Antrag: Polyurethan) und einer Innenlage aus glatten Gewirken; die Gewirke sind beidseitig aufgebracht, sie dienen damit nicht nur der Verstärkung des Zellkunststoffs; alle Klettverschlussriegel bestehen aus dreilagigen Flächenerzeugnissen der Position 5903 mit Außenlagen aus gerauten Gewirken und einer Zwischenlage aus einer Kunststofffolie (kein Zellkunststoff) sowie angenähten Hakenbändern aus Kunststoff; alle Gewirke sind aus Spinnstoffen,
- mit drei entnehmbaren, in Taschen eingelegten, anatomisch geformten Schienen (ca. 16 cm x 3 cm und ca. 16,5 cm x 0,8 cm) sowie einem anatomisch geformten, mit verschiedenen Gewirken überzogenen und mit einem aufgenähten Hakenband aus Kunststoff aufgekletteten Daumenelement (ca. 18 cm lang); alle Schienen und des Daumenelement bestehen aus unedlem Metall (laut Antrag Aluminium),
- an den Rändern verschweißt,
- durch Zusammenfügen konfektioniert,
- dient laut Antrag der Stabilisierung und der Immobilisierung des Daumengrund-, Daumensattel- und Daumenendgelenks, u. a. bei Bandrekonstruktion am Daumen, rheumatisch-entzündlichen Prozessen, Rhizarthrose und degenerativen Erkrankungen,
- stellt sich aufgrund der Verwendung und der Gesamtbeschaffenheit nicht als Handschuh oder anderes Bekleidungszubehör dar,
- keine Schiene oder andere Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen der Position 9021, da die Bandage multifunktional einsetzbar und nicht an einen bestimmten Bruch anpassbar ist sowie das verletzte Handgelenk durch sie nicht stillgelegt werden kann; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen des beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sich damit nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen unterscheidet,
- insbesondere im Hinblick auf den Umfang verleihen die Spinnstoffe der Ware ihren wesentlichen Charakter.

"Andere konfektionierte Ware (Handgelenkbandage) aus Spinnstoffen"

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Fotos ☐ Muster / Proben ☐ Sonstiges ☐

Ort Frankfurt am Main

Datum 21. September 2021

Im Auftrag

Wolfrum

GENERALZOLLDIREKTION 307

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.